

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 7/74

BESCHLUSS

in der Nachlaßsache

betreffend die Erteilung eines gegenständlich beschränkten
gemeinschaftlichen Erbscheins nach der am 28. Dezember 1950
in D [REDACTED] (Kasachstan), UdSSR, ihrem letzten Wohnsitz,
verstorbenen Frau Martha T [REDACTED],
geborene S [REDACTED],

hier: Streit über die örtliche Zuständigkeit zwischen
den Amtsgerichten M [REDACTED], R [REDACTED] und
B [REDACTED]-Sc [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Knüfer

beschlossen:

Die Sache wird an das Kammergericht in Berlin abgegeben.

G r ü n d e :

Zwischen den Amtsgerichten Berlin-Schöneberg, Marl und Recklinghausen besteht Streit, wer von ihnen das zuständige Gericht ist. Das Oberlandesgericht Hamm hat in dem Beschluß vom 3. Dezember 1973 zutreffend dargelegt, daß dieses Gericht nicht nach § 5 FGG berufen ist, das zuständige Gericht zu bestimmen, da das Amtsgericht Marl nicht im Sinne des § 5 FGG zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Marl in der Verfügung vom 18. Dezember 1973 hat das Oberlandesgericht jedoch nicht ausgeführt, daß der Bundesgerichtshof die Bestimmung zu treffen habe. Das Oberlandesgericht Hamm hat vielmehr zutreffend dargelegt, daß

- 3 -

das Amtsgericht Berlin-Schöneberg mit dieser Sache zu-
erst befaßt worden sei. Demzufolge hat nach § 5 FGG das
Kammergericht in Berlin das zuständige Gericht zu be-
stimmen.

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Dr. Hauß ist in Urlaub
und an der Unterzeich-
nung verhindert.

Johannsen

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Knüfer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)